

Allgemeine Informationen

Der Mikrozensus wird seit 1957 jährlich als laufende Repräsentativstatistik über die Bevölkerung und die Beteiligung am Erwerbsleben durchgeführt.

Rechtsgrundlagen für den Mikrozensus sind das Mikrozensusgesetz (MZG)¹ in Verbindung mit dem Bundesstatistikgesetz (BStatG)² und in Verbindung mit EU-rechtlichen Vorschriften. Der Mikrozensus ist eine Statistik mit Auskunftspflicht; lediglich die Beantwortung einiger weniger Fragen ist den herangezogenen Haushalten frei gestellt.

Erhebungs- und Darstellungseinheit im Mikrozensus ist der private Haushalt. Über ein mathematisch-statistisches Zufallsverfahren werden jedes Jahr 0,25 % der niedersächsischen Wohngebäude ausgewählt (einstufige Zufallsauswahl). Die darin wohnenden Haushalte bzw. Personen werden im Regelfall für den Zeitraum von vier Jahren jeweils einmal jährlich zur Befragung herangezogen. Auf diese Weise wird der Mikrozensus mit einem Auswahlsatz von 1 % der Haushalte als Stichprobe in Niedersachsen wie auch im restlichen Bundesgebiet durchgeführt. Die Befragung der ausgewählten Haushalte erfolgt üblicherweise durch Interviewer, die mit Laptops ausgestattet sind (CAPI – Computer Assisted Personal Interviewing).

Der Mikrozensus wurde in Deutschland bis zum Jahr 2004 einmal jährlich mit einer einheitlichen Berichtswoche für alle befragten Haushalte durchgeführt. Ab 2005 erfolgte der Umstieg auf eine unterjährig Erhebung mit gleitender Berichtswoche. Bei dieser Erhebungsform wird die Befragung der Haushalte gleichmäßig auf alle Kalenderwochen des Jahres verteilt. Die letzte Woche vor der Befragung ist dann die Berichtswoche.

Im Rahmen der Auswertung werden die ermittelten Merkmale der 1 %-Stichprobe hochgerechnet. Die Hochrechnung erfolgt in zwei Stufen. In der ersten Stufe findet ein Kompensationsverfahren Anwendung, das mit personen- bzw. haushaltsgebundenen Hochrechnungsfaktoren arbeitet. In der zweiten Stufe wird eine Abstimmung der Stichprobendaten mit denen der Bevölkerungsfortschreibung vorgenommen. Im Jahr 2011 wurde nach 1987 erstmals wieder eine Volkszählung (Zensus) durchgeführt. Die Ergebnisse des Mikrozensus ab dem Jahr 2011 wurden mit einem neuen Hochrechnungsfaktor für die Bevölkerung auf Basis des Zensus 2011 berechnet. Die Hochrechnung für die Vorjahre basiert auf den fortgeschriebenen Ergebnissen der Volkszählung 1987. Die Ergebnisse des Mikrozensus ab 2011 sind daher nicht uneingeschränkt mit den Vorjahren vergleichbar.

1) Gesetz zur Durchführung einer Repräsentativstatistik über die Bevölkerung und die Arbeitsmarktbeteiligung sowie die Wohnsituation der Haushalte (Mikrozensusgesetz – MZG) vom 7. Dezember 2016 (BGBl. I S. 2826). Von 2005 bis Ende 2016 galt das Mikrozensusgesetz 2005 (MZG 2005).

2) Gesetz über die Statistik für Bundeszwecke (Bundesstatistikgesetz – BStatG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2394).

Ab dem Berichtsjahr 2016 wurde die Stichprobe des Mikrozensus auf eine neue Grundlage umgestellt. Damit basiert die Stichprobe erstmalig auf den Daten des Zensus 2011. Durch Effekte der Umstellung auf eine neue Stichprobe sowie durch Sondereffekte im Kontext der Bevölkerungsentwicklung ist die Vergleichbarkeit der Mikrozensusergebnisse für das Berichtsjahr 2016 mit den Vorjahren eingeschränkt.

Die Daten des Mikrozensus erlauben durch die Verwendung eines tiefregionalisierten Hochrechnungsfaktors bedingt regionale Auswertungen, wobei in Einzelfällen Kreise und kreisfreie Städte zusammengefasst sind. Bei diesen Regionalauswertungen für Niedersachsen auf Kreisebene können Teilsummen von den Werten in anderen Tabellen auf Basis des Standardhochrechnungsfaktors abweichen.

Stichprobenfehler fallen um so stärker ins Gewicht, je geringer die Häufigkeit der erfragten Merkmalsausprägungen ist. Daher werden in den Tabellen Werte unter 5 000 nicht ausgewiesen. Sie werden durch einen Schrägstrich (/) ersetzt. Werte zwischen 5 000 und 10 000 werden wegen ihrer eingeschränkten Aussagekraft in Klammern gesetzt. In den Ergebnistabellen kann bedingt durch Rundungsdifferenzen die Summe der Einzelwerte vom ausgewiesenen „Insgesamt“-Wert bzw. „Zusammen“-Wert abweichen. Aus technischen Gründen werden die Ergebnisse in einigen Tabellen mit Nachkommastelle und anderen Tabellen ohne Nachkommastelle ausgewiesen.

Begriffliche Erläuterungen

Alleinerziehende:

Alleinerziehende sind Mütter und Väter, die ohne Ehe- oder Lebenspartner/-in mit ihren minder- oder volljährigen Kindern in einem Haushalt zusammen leben. Elternteile mit Lebenspartner/-in im Haushalt zählen zu den Lebensgemeinschaften mit Kindern.

Alleinlebende:

Alleinlebende sind ledige, verheiratet getrennt lebende, geschiedene oder verwitwete Personen, die in einem Einpersonenhaushalt leben. Die Alleinlebenden sind eine Untergruppe der Alleinstehenden.

Alleinstehende:

Alleinstehende sind ledige, verheiratet getrennt lebende, geschiedene oder verwitwete Personen, die im Ein- oder Mehrpersonenhaushalt ohne Ehe- oder Lebenspartner/-in und ohne ledige Kinder leben. Alleinstehende in Einpersonenhaushalten werden als Alleinlebende bezeichnet.

Alter:

Die Angaben beziehen sich auf das Alter am Erhebungstichtag. Bei einer Gliederung nach Altersgruppen erfolgt die Abgrenzung stets in der Form „von ... bis ...“.

Angestellte:

Zu den Angestellten zählen alle nicht beamteten Gehaltsempfänger/-innen, einschl. sonstige/-r Beschäftigte/-r mit kleinem Job neben Schule, Studium oder Ruhestand. Für die Zuordnung ist grundsätzlich die Stellung im Betrieb bzw. die Vereinbarung im Arbeitsvertrag entscheidend. Leitende Angestellte gelten ebenfalls als Angestellte, sofern sie nicht Miteigentümer/-innen sind. Angestellte arbeiten überwiegend in kaufmännischen, technischen und Verwaltungsberufen.

Arbeiter und Arbeiterinnen:

Alle Lohnempfänger/-innen, unabhängig von der Lohnzahlungs- und Lohnabrechnungsperiode. Dazu zählen Facharbeiter/-innen, angelernte Arbeiter/-innen oder Hilfsarbeiter/-innen sowie Heimarbeiter/-innen und Haushaltshilfen.

Auszubildende:

Auszubildende in anerkannten Ausbildungsberufen sind Personen, die in praktischer Berufsausbildung stehen (einschließlich Praktikanten und Praktikantinnen sowie Volontäre und Volontärinnen). Normalerweise führen kaufmännische und technische Ausbildungsberufe in einen Angestelltenberuf, gewerbliche Ausbildungsberufe in einen Arbeiterberuf. Auszubildende sind bis einschließlich 2011 in den Zahlen der Angestellten bzw. Arbeiter/-innen enthalten und werden ab 2012 gesondert ausgewiesen.

Beamte und Beamtinnen:

Beamte und Beamtinnen sind Personen in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis des Bundes, der Länder, der Gemeinden und sonstigen Körperschaften des öffentlichen Rechts. Den Beamten/-innen werden neben den Richtern/-innen auch die Soldaten/-innen (Berufs- und Zeitsoldaten/-innen, Wehrpflichtige) zugeordnet.

Bevölkerung:

Personen am Ort ihrer alleinigen bzw. Hauptwohnung; Hauptwohnung ist die vorwiegend genutzte Wohnung. Für Verheiratete, die nicht dauernd getrennt von ihrer Familie leben, gilt die vorwiegend genutzte Wohnung der Familie als Hauptwohnung. In Zweifelsfällen ist die vorwiegend genutzte Wohnung dort, wo der Schwerpunkt der Lebensbeziehungen der Person liegt. Nicht zur Bevölkerung gehören Angehörige der ausländischen Streitkräfte

te sowie der ausländischen diplomatischen und konsularischen Vertretungen mit ihren Familienangehörigen. Soldaten/-innen (Berufssoldaten/-innen, Soldaten/-innen auf Zeit, Wehrpflichtige) sind in den Ergebnissen des Mikrozensus enthalten.

Bevölkerung in Privathaushalten:

Alle Personen, die allein oder zusammen mit anderen eine wirtschaftliche Einheit (Privathaushalt) bilden, sind die Bevölkerung in Privathaushalten, auch als Haushaltsmitglieder bezeichnet. Die Bevölkerung in Gemeinschafts- und Anstaltsunterkünften wird nicht berücksichtigt, wohl aber Privathaushalte im Bereich von Gemeinschafts- und Anstaltsunterkünften. Die Bevölkerung in Privathaushalten ergibt sich damit aus der Bevölkerung abzüglich der Bevölkerung in Gemeinschafts- und Anstaltsunterkünften. Da eine Person in mehreren Privathaushalten wohnberechtigt sein kann, sind Doppelzählungen möglich.

Bezugsperson der Familie/Lebensform:

Um Familien/Lebensformen statistisch auswerten und darstellen zu können, verwendet der Mikrozensus eine Bezugsperson der Familie/Lebensform. Dies war in den Mikrozensusserhebungen von 1996 bis einschl. 2004 bei Ehepaaren der Ehemann, bei Lebensgemeinschaften (s. Lebensgemeinschaften) die Bezugsperson des Haushalts (s. Bezugsperson des Haushalts), bei Alleinerziehenden der allein erziehende Elternteil und bei Alleinstehenden die Person selbst.

Ab dem Mikrozensus 2005 ist die Bezugsperson bei Ehepaaren der Ehemann, bei nichtehelichen (gegengeschlechtlichen) Lebensgemeinschaften der männliche Lebenspartner, bei gleichgeschlechtlichen Lebensgemeinschaften der/die ältere Lebenspartner/-in, bei Alleinerziehenden der allein erziehende Elternteil und bei Alleinstehenden die Person selbst. Bei gleichgeschlechtlichen Lebensgemeinschaften gleichaltriger Partner/-innen entscheidet die Reihenfolge, in der der/die Lebenspartner/-innen im Fragebogen eingetragen sind. Bezugsperson der Lebensgemeinschaft ist der/die Lebenspartner/-in mit der niedrigeren Personennummer im Fragebogen.

Die Erhebungsmerkmale der Bezugsperson der Familie/Lebensform (z.B. Alter, Geschlecht, Familienstand) werden dann – stellvertretend für die gesamte Einheit „Familie/Lebensform“ – in der Statistik nachgewiesen. Personen unter 15 Jahren sind als Bezugsperson einer Familie/Lebensform ausgeschlossen.

Bezugsperson des Haushalts:

Bezugsperson des Haushaltes ist, wer als „erste Person“ im Erhebungsvordruck des Mikrozensus eingetragen ist (Haushaltsbezugsperson). Die Festlegung auf eine Be-

zugsperson im Rahmen des Mikrozensus ist erforderlich, um die verwandtschaftlichen Beziehungen der Haushaltsmitglieder untereinander, insbesondere das Generationenverhältnis, zu bestimmen und in den Auswertungen darlegen zu können.

Die Reihenfolge im Erhebungsbogen ist: Ehegatten, Kinder, Verwandte, Familienfremde. Personen unter 15 Jahren sind als Bezugsperson eines Haushalts ausgeschlossen.

Die Erhebungsmerkmale der Bezugsperson des Haushalts (z.B. Alter, Geschlecht, Familienstand) wurden in den Mikrozensuserhebungen bis einschl. 2004 – stellvertretend für die gesamte Einheit „Haushalt“ – in der Statistik nachgewiesen. Ab dem Mikrozensus 2005 wird die gesamte Einheit „Haushalt“ stellvertretend durch die Erhebungsmerkmale des Haupteinkommensbeziehers bzw. der Haupteinkommensbezieherin des Haushalts statistisch nachgewiesen.

Ehepaare:

Zu den Ehepaaren gehören nur verheiratet zusammen lebende Personen. Hält sich ein Ehegatte zum Zeitpunkt der Erhebung zeitweilig oder dauerhaft außerhalb des befragten Haushalts auf und erteilt der befragte Ehegatte für ihn keinerlei Angaben, so gelten die Ehepartner zwar als verheiratet, aber getrennt lebend.

Erwerbskonzept:

Nach dem im Mikrozensus zugrunde liegenden Labour-Force-Konzept der ILO gliedert sich die Bevölkerung nach ihrer Beteiligung am Erwerbsleben in Erwerbspersonen (Erwerbstätige plus Erwerbslose) und Nichterwerbspersonen.

Erwerbspersonen:

Ist der Überbegriff für Erwerbstätige und Erwerbslose; er beinhaltet damit alle Personen, die arbeiten oder arbeiten könnten.

Erwerbsquote:

Prozentualer Anteil der Erwerbspersonen an der jeweiligen Bevölkerungsgruppe.

Erwerbslose:

Erwerbslose sind Personen ohne Erwerbstätigkeit, die sich in den letzten vier Wochen aktiv um eine Arbeitsstelle bemüht haben und sofort, d.h. innerhalb von zwei Wochen, für die Aufnahme einer Tätigkeit zur Verfügung stehen. Die Bezeichnung „erwerbslos“ ist unabhängig davon, ob jemand beim Arbeitsamt als Arbeitslose/-r oder als Arbeitssuchende/-r gemeldet ist bzw. Arbeitslosengeld oder -hilfe bezieht. Personen, die normalerweise keinem

Erwerb nachgehen, z.B. nichtberufstätige Ehefrauen, gelten nicht als erwerbslos.

Erwerbstätige:

Erwerbstätige sind Personen im Alter von 15 und mehr Jahren, die im Berichtszeitraum wenigstens 1 Stunde für Lohn oder sonstiges Entgelt irgendeiner beruflichen Tätigkeit nachgehen bzw. in einem Arbeitsverhältnis stehen (einschl. Soldaten/-innen sowie unbezahlt/-e mithelfende/-r Familienangehörige/-r), selbstständig ein Gewerbe oder eine Landwirtschaft betreiben oder einen Freien Beruf ausüben.

Nach diesem Konzept gelten auch alle Personen mit einer „geringfügigen Beschäftigung“ im Sinne der Sozialversicherungsregelungen als erwerbstätig. Die Geringfügigkeitsgrenze des monatlichen Arbeitsentgeltes ist seit dem 1. Januar 2013 für das gesamte Bundesgebiet einheitlich in Höhe von 450 EUR festgeschrieben.

Als erwerbstätig gelten zudem Personen mit Arbeitsgelegenheiten in der Mehraufwandvariante nach § 16 Satz 2 SGB II (sogenannte „Ein-Euro-Jobs“, „Aktivjobs“ oder „Zusatzjobs“).

Erwerbstätigenquote:

Prozentualer Anteil der Erwerbstätigen an der jeweiligen Bevölkerungsgruppe.

Familie bis 2004 (traditionelles Konzept):

Familie im Sinne der Familienstatistik ist immer die in einem Haushalt zusammenlebende Familie. Unter Familie versteht man sowohl die Eltern-Kind-Gemeinschaft als auch verwitwete oder geschiedene Personen, die mit ihren ledigen Kindern zusammenleben, daneben aber auch Ehepaare ohne Kinder sowie verwitwete oder geschiedene Personen ohne Kinder. Ledige Personen mit ledigen Kindern, insbesondere ledige Mütter, gelten ebenfalls als Familie. Nicht als familienzugehörig werden alle Personen gezählt, die weder mit ihren Eltern noch mit eigenen ledigen Kindern zusammenleben. Da die Familie durch die Eltern-Kind-Gemeinschaft begrenzt ist, wobei die Kinder immer ledig sein müssen, können in einem Privathaushalt mehrere Familien leben.

Familien ab 2005 (Lebensformenkonzept):

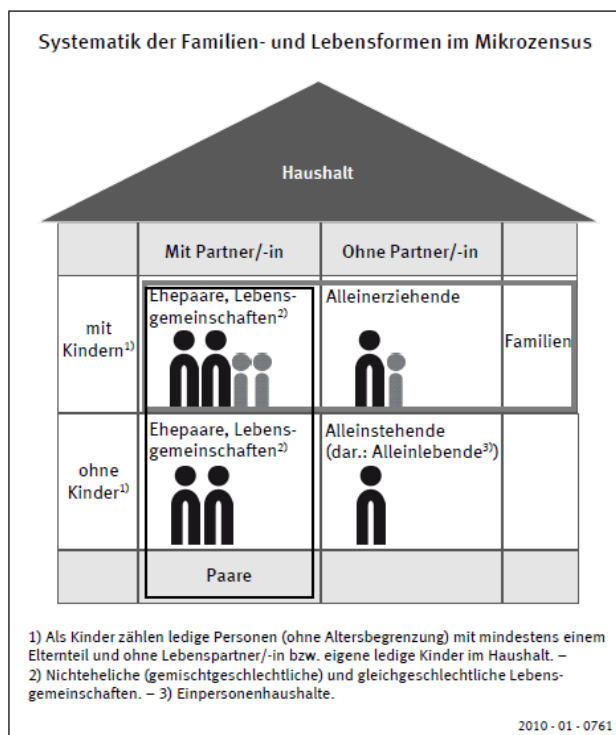
Die Familie im „statistischen Sinn“ umfasst im Mikrozensus – abweichend von früheren Veröffentlichungen – alle Eltern-Kind-Gemeinschaften, d.h. Ehepaare, nichteheliche (gegengeschlechtliche) und gleichgeschlechtliche Lebensgemeinschaften sowie allein erziehenden Mütter und Väter mit ledigen Kindern im Haushalt. Einbezogen sind in diesen Familienbegriff – neben leiblichen Kindern – auch

Stief-, Pflege- und Adoptivkinder ohne Altersbegrenzung. Damit besteht eine „statistische“ Familie immer aus zwei Generationen (Zwei-Generationen-Regel): Eltern/-teile und im Haushalt lebende ledige Kinder.

Kinder, die gemeinsam mit den Eltern in einem Haushalt leben, und dort eigene Kinder versorgen, sowie Kinder, die nicht mehr ledig sind oder mit einem/r Partner/-in in einer Lebensgemeinschaft leben, werden im Mikrozensus nicht der Herkunftsfamilie zugerechnet, sondern zählen statistisch als eigene Familie bzw. Lebensform.

Nicht zu den „statistischen“ Familien zählen im Mikrozensus Paare – Ehepaare und Lebensgemeinschaften – ohne Kinder sowie Alleinstehende. Hierzu gehören alle Frauen und Männer, die keine Kinder haben, deren Kinder nicht mehr im gleichen Haushalt leben sowie deren Kinder im selben Haushalt leben, dort aber bereits eigene Kinder versorgen, deren Kinder nicht mehr ledig oder Partner/-in einer Lebensgemeinschaft sind. Ein Anstieg der Lebensformen ohne Kinder bzw. ein Rückgang der Familien ist nach dieser Definition nicht automatisch mit einer Zunahme von dauerhaft Kinderlosen gleichzusetzen.

Folgendes Schaubild verdeutlicht das Lebensformenkonzept ab 2005:³



Familienform:

Bei den Familien (s. Familien) unterscheidet der Mikrozensus nach dem Lebensformenkonzept (s. Lebensformenkonzept) zwischen den Familienformen/-typen „Ehepaare (mit Kindern)“, „Lebensgemeinschaften (mit Kindern)“ und „Alleinerziehende (mit Kindern)“.

Familienstand:

Es wird unterschieden zwischen ledig, verheiratet zusammen lebend (Ehepaare), verheiratet getrenntlebend, geschieden, verwitwet und eingetragene/-r Lebenspartner/-in. Personen, deren Ehepartner/-in vermisst wird, gelten als verheiratet und Personen, deren Ehepartner/-in für tot erklärt worden ist, als verwitwet. Verheiratet getrennt Lebende sind solche Personen, deren Ehepartner/-in sich zum Berichtszeitpunkt zeitweilig oder dauernd nicht im befragten Haushalt aufgehalten und für den der/die befragte Ehepartner/-in keine Auskünfte erteilt hat.

Gemeindegrößenklasse:

Die Gliederung der Ergebnisse nach Gemeindegrößenklassen richtet sich nach der Einwohnerzahl der Gemeinden im Jahr der Erhebung.

Haupteinkommensbezieher/-in des Haushalts:

Ab dem Mikrozensus 2005 wird ein/-e Haupteinkommensbezieher/-in im Haushalt ermittelt. Dies ist die Person mit dem höchsten monatlichen Nettoeinkommen (s. Nettoeinkommen) im Haushalt. Sofern mehrere Haushaltsmitglieder über das gleiche monatliche Nettoeinkommen verfügen, entscheidet die Reihenfolge, in der die Personen im Fragebogen eingetragen sind. Haupteinkommensbezieher/-in ist dann – aus dem Kreis aller Personen mit höchster persönlicher Nettoeinkommensklasse im Haushalt – das Haushaltsmitglied mit der niedrigsten Personennummer. Hat kein Haushaltsmitglied Angaben zum persönlichen monatlichen Nettoeinkommen gemacht oder hat sich die Bezugsperson des Haushalts (erste im Fragebogen eingetragene Person) als selbstständige/-r Landwirt/-in in der Haupttätigkeit (Vollzeit) eingestuft, ist die Haushaltsbezugsperson gleichzeitig Haupteinkommensbezieher/-in des Haushalts.

Haushalt:

Als (Privat)Haushalt zählt jede zusammenwohnende und eine wirtschaftliche Einheit bildende Personengemeinschaft (Mehrpersonenhaushalte) sowie Personen, die allein wohnen und wirtschaften (Einpersonenhaushalte, z.B. auch Einzeluntermieter). Zum Haushalt können verwandte und familienfremde Personen gehören (z.B. Hauspersonal). Gemeinschaftsunterkünfte (s. Gemeinschaftsunterkünfte)

³ Quelle: Statistisches Bundesamt.

te) gelten nicht als Haushalte, können aber Privathaushalte beherbergen (z.B. Haushalt des Anstaltsleiters). Haushalte mit mehreren Wohnsitzen (Wohnungen am Haupt- und einem oder mehreren Nebenwohnsitzen) werden mehrfach gezählt (s. Bevölkerung in Privathaushalten). In einem Haushalt können gleichzeitig mehrere Familien/Lebensformen (z.B. ein Ehepaar ohne Kinder sowie eine allein erziehende Mutter mit Kindern) leben.

Haushalte werden üblicherweise nicht nach Haupt- und Nebenwohnsitz unterschieden, da sie an jedem Wohnsitz Wohnraum und Infrastruktureinrichtungen in Anspruch nehmen. Stehen ökonomische Fragestellungen (Einkommen und Verbrauch) im Vordergrund, werden zur Vermeidung von Mehrfachzählungen ausschließlich Haushalte am Hauptwohnsitz betrachtet. Die Zuordnung der Haushalte nach Haupt- und Nebenwohnsitz erfolgt in den Mikrozensusserhebungen bis einschl. 2004 über den Wohnsitz der Haushaltsbezugsperson (s. Bezugsperson des Haushalts) und ab dem Mikrozensus 2005 über den/die Haupteinkommensbezieher/-in des Haushalts. Zu den in Privathaushalten am Hauptwohnsitz lebenden Personen zählen alle Haushaltsmitglieder, die der Bezugsperson bzw. dem/der Haupteinkommensbezieher/-in des Haushalts am Ort der Hauptwohnung zugeordnet werden. Insofern kann der persönliche Wohnsitz einzelner Mitglieder von Mehrpersonenhaushalten vom Wohnsitz der Einheit „Haushalt“ abweichen.

Lebensformen:

Grundlage für die Bestimmung einer Lebensform sind soziale Beziehungen zwischen den Mitgliedern eines Haushalts. Eine Lebensform kann aus einer oder mehreren Personen bestehen. Die privaten Lebensformen der Bevölkerung werden im Mikrozensus grundsätzlich entlang zweier „Achsen“ statistisch erfasst: Erstens der Elternschaft und zweitens der Partnerschaft. Entsprechend dieser Systematik zählen zu den Lebensformen der Bevölkerung Paare mit ledigen Kindern und ohne (ledige) Kinder, allein erziehende Elternteile mit Kindern sowie allein stehende Personen ohne Partner/-in und ohne (ledige) Kinder im Haushalt.

Als Haushaltsbefragung konzentriert sich der Mikrozensus auf das Beziehungsgefüge der befragten Menschen in den „eigenen vier Wänden“, also auf einen gemeinsamen Haushalt. Eltern-Kind-Beziehungen, die über Haushaltsgrenzen hinweg bestehen, oder Partnerschaften mit getrennter Haushaltsführung, das so genannte „Living-apart-together“, bleiben daher unberücksichtigt. Lebensformen am Nebenwohnsitz sowie die Bevölkerung in Gemeinschaftsunterkünften werden aus der Betrachtung ausgeblendet.

Lebensformenkonzept:

Seit 1996 wird im Mikrozensus die Frage nach einem/r Lebenspartner/-in im Haushalt gestellt, deren Beantwortung freiwillig ist. Zwischen 1996 und 2004 richtete sie sich an alle nicht mit der Haushaltsbezugsperson (s. Bezugsperson des Haushalts) verwandten oder verschwägerten Haushaltsmitglieder und lautete: „Sind Sie Lebenspartner(in) der ersten Person?“. 2005 wurde im Mikrozensus erstmals allen mindestens 16-jährigen Haushaltsmitgliedern ohne Ehepartner/-in im Haushalt die Frage nach einer Lebenspartnerschaft gestellt. Sie hieß: „Sind Sie Lebenspartner, Lebenspartnerin einer Person dieses Haushalts?“. Damit können ab dem Mikrozensus 2005 erstmals mehrere Lebensgemeinschaften in einem Haushalt erhoben werden. In den Mikrozensusserhebungen 1996 bis 2004 konnte dagegen jeder Haushalt höchstens eine Lebensgemeinschaft angeben, da die entsprechende Frage ausschließlich auf eine Lebenspartnerschaft mit der Bezugsperson des Haushalts abstellte.

Die Frage nach einer Lebenspartnerschaft im Haushalt ist neutral formuliert und lässt bewusst das Geschlecht der Befragten außer Betracht. Damit können auch gleichgeschlechtliche Paare ihre Lebensgemeinschaft angeben. Unerheblich ist, ob die Partnerschaft als eingetragene Lebenspartnerschaft nach dem im Jahr 2001 eingeführten Lebenspartnerschaftsgesetz (LpartG) registriert wurde.

Die seit dem Mikrozensus 1996 erhobenen Informationen zu Lebenspartnerschaften ermöglichen Auswertungen bzw. Darstellungen nach dem Lebensformenkonzept. Es ist ab dem Berichtsjahr 2005 der Standard für die Veröffentlichung familienbezogener Ergebnisse aus dem Mikrozensus. Inhaltlich berücksichtigt das Lebensformenkonzept – neben den „traditionellen“ Lebensformen, wie Ehepaaren – insbesondere Lebensformen, wie nichteheliche (gegengeschlechtliche) und gleichgeschlechtliche Lebensgemeinschaften oder Alleinstehende.

Lebensgemeinschaften:

Unter einer Lebensgemeinschaft wird im Mikrozensus eine Lebenspartnerschaft verstanden, bei der beide Lebenspartner/-innen ohne Trauschein in einem Haushalt zusammen leben und gemeinsam wirtschaften. Unerheblich ist, ob die Partnerschaft als eingetragene Lebenspartnerschaft nach dem im Jahr 2001 eingeführten Lebenspartnerschaftsgesetz (LpartG) registriert wurde. Ab dem Jahr 2006 werden im Mikrozensus erstmals eingetragene Lebenspartnerschaften erhoben.

Diese Veröffentlichung enthält sowohl Angaben zu nichtehelichen Lebensgemeinschaften (Paare unterschiedlichen Geschlechts), als auch zu gleichgeschlechtlichen Lebensgemeinschaften (Paare gleichen Geschlechts). Zur Frage

nach einer Lebenspartnerschaft im Haushalt siehe Lebensformenkonzept.

Kinder:

Ledige Personen, die mit ihren Eltern oder einem Elternteil in einem Haushalt bzw. einer Familie zusammenleben. Eine Altersbegrenzung für die Zählung als Kind besteht nicht. Als Kinder gelten auch Stief-, Adoptiv- oder Pflegekinder.

Migrationshintergrund im engeren und weiteren Sinn:

In den Jahren 2005, 2009 und 2013 können mehr Personen mit Migrationshintergrund identifiziert werden als in den restlichen Jahren. Dies hat folgenden Hintergrund: Eine Person, die aufgrund ihrer eigenen Merkmale eigentlich keinen Migrationshintergrund hat, jedoch Eltern hat, die ausländisch, eingebürgert, oder (Spät-)Aussiedler/-innen sind, kann nur dann als Person mit Migrationshintergrund (s. Personen mit Migrationshintergrund) identifiziert werden, wenn sie mit ihren Eltern im gleichen Haushalt lebt. Die Eltern haben im Fragebogen die entsprechenden Angaben gemacht und können zweifelsfrei zu der Person zugeordnet werden. Falls die Person jedoch nicht mehr im Haushalt ihrer/seiner Eltern lebt, fehlen die Angaben zu den Eltern. Man wird für diese Person den Migrationshintergrund nur dann entdecken können, wenn die Person explizit nach den Migrationsmerkmalen der Eltern gefragt wird. Dies geschah nur in den Jahren 2005, 2009 und 2013. Daher können in diesen Jahren mehr Personen identifiziert werden, die nur aufgrund der Eltern einen Migrationshintergrund haben. Ausländer/-innen, Eingebürgerte und (Spät-)Aussiedler/-innen können in allen Jahren in gleicher Anzahl identifiziert werden, da sich ihr Migrationshintergrund bereits aus ihren persönlichen Eigenschaften ableitet. Die Jahre 2005, 2009 und 2013 weisen also systematisch mehr Personen mit Migrationshintergrund auf. Um dennoch sinnvolle Zeitreihenvergleiche zu ermöglichen, werden die Begriffe „Personen mit Migrationshintergrund im engeren Sinn“ und „Personen mit Migrationshintergrund im weiteren Sinn“ unterschieden.

Der Migrationshintergrund im engeren Sinn bedeutet, dass nur die Informationen über die Eltern verwendet werden, die auch im gleichen Haushalt leben. Der Migrationshintergrund im weiteren Sinn bedeutet, dass alle Informationen über die Eltern genutzt werden. Der Migrationshintergrund im weiteren Sinn kann also nur in den Jahren 2005, 2009 und 2013 ausgewiesen werden.

Mithelfende Familienangehörige:

Haushaltsmitglieder, die ohne Lohn oder Gehalt zu empfangen, in einem landwirtschaftlichen oder gewerblichen

Betrieb des Haushaltsvorstandes oder eines anderen Haushaltsmitgliedes mitarbeiten und auch keine Sozialversicherungspflichtbeiträge entrichten. Hierzu gehören ferner Personen, die im Betrieb eines nicht im gleichen Haushalt wohnenden Familienangehörigen arbeiten.

Nettoeinkommen:

Das monatliche Nettoeinkommen ergibt sich aus dem Bruttoeinkommen im letzten Monat abzüglich Steuern und Sozialversicherung (ggf. auch abzüglich der Beiträge für private, kommunale oder staatliche Zusatzversicherungskassen). Bei unregelmäßigem Einkommen ist der Nettodurchschnitt im Jahr anzugeben. Bei Selbstständigen in der Landwirtschaft wird das Nettoeinkommen nicht erfragt. Das Haushalts- bzw. Familiennettoeinkommen wird aus den Individualeinkommen errechnet.

Nichterwerbspersonen:

Personen, die keine auf Erwerb gerichtete Tätigkeit ausüben oder suchen und somit weder als erwerbstätig noch als erwerbslos einzustufen sind. Personen unter 15 Jahren zählen grundsätzlich zu den Nichterwerbspersonen.

Paare:

Zu den Paaren zählen im Mikrozensus alle Personen, die in einer Partnerschaft leben und einen gemeinsamen Haushalt führen. Im Einzelnen gehören dazu Ehepaare, nicht-eheliche (gegengeschlechtliche) Lebensgemeinschaften und gleichgeschlechtliche Lebensgemeinschaften.

Personen mit Migrationshintergrund:

Im Jahr 2016 hat das Statistische Bundesamt die Typisierung des Migrationshintergrunds einer Revision unterzogen.

Eine Person hat einen Migrationshintergrund, wenn sie selbst oder mindestens ein Elternteil die deutsche Staatsangehörigkeit nicht durch Geburt besitzt.

Die Definition umfasst im Einzelnen folgende Personen:

1. zugewanderte und nicht zugewanderte Ausländer/-innen;
2. zugewanderte und nicht zugewanderte Eingebürgerte;
3. (Spät-)Aussiedler/-innen;
4. mit deutscher Staatsangehörigkeit geborene Nachkommen der drei zuvor genannten Gruppen.

Die Vertriebenen des Zweiten Weltkrieges und ihre Nachkommen gehören nicht zur Bevölkerung mit Migrationshintergrund, da sie und ihre Eltern mit deutscher Staatsangehörigkeit geboren sind.

Selbstständige:

Tätige Eigentümer/-innen, Miteigentümer/-innen, Pächter/-innen, selbstständige Handwerker/-innen, selbstständige Handelsvertreter/-innen usw. sowie alle freiberuflich Tätigen, nicht jedoch Personen, die in einem arbeitsrechtlichen Verhältnis stehen und lediglich innerhalb ihres Arbeitsbereiches selbstständig disponieren können.

Stellung im Beruf:

Nach der Stellung im Beruf ergibt sich die Unterscheidung der Erwerbstätigen nach Selbstständigen, mithelfenden Familienangehörigen und Abhängigen (Beamte/-innen, Angestellte, Arbeiter/-innen und Auszubildende).

Überwiegender Lebensunterhalt:

Unterhaltsquelle, aus der die Mittel für den Lebensunterhalt überwiegend bezogen werden. Bei mehreren Unterhaltsquellen (z.B. Einkommen aus Erwerbstätigkeit und Rente) wird ausschließlich die Hauptunterhaltsquelle berücksichtigt.

Wirtschaftsbereiche:

Zur Darstellung der Mikrozensusergebnisse nach Wirtschaftszweigen wird die Klassifikation der Wirtschaftszweige, Ausgabe 2008 (WZ 08), auf der Basis der Systematik der Wirtschaftszweige in der EU (NACE Rev. 1) verwendet.

Im Mikrozensus werden die Erwerbstätigen den Wirtschaftsbereichen zugeordnet, zu dem die örtliche Einheit des Unternehmens, für das sie tätig sind, gehört. Die wirt-

schaftliche Einordnung des gesamten Unternehmens ist unerheblich.

Zeichenerklärung:

- = Nichts vorhanden
- 0 = Mehr als nichts, aber weniger als die Hälfte der kleinsten dargestellten Einheit
- / = Nicht veröffentlicht, weil nicht ausreichend genau oder nicht repräsentativ
- () = Aussagewert eingeschränkt, da der Zahlenwert statistisch relativ unsicher ist
- Davon = Mit diesem Wort wird die Aufgliederung einer Gesamtmasse in sämtliche Teilmassen eingeleitet
- Darunter = Mit diesem Wort wird die Ausgliederung einzelner Teilmassen angekündigt
- X = Nachweis ist nicht sinnvoll, unmöglich, oder Fragestellung trifft nicht zu

Weiterführender Hinweis:

Die Tabellen basieren teilweise auf unterschiedlichen Abgrenzungen, so dass die Zahlen von einander abweichen können. Die Bevölkerungstabellen umfassen die Bevölkerung insgesamt, das heißt alle Personen am Ort ihres alleinigen bzw. Hauptwohnsitzes. Doppelzählungen sind somit ausgeschlossen. Personen in Gemeinschaftsunterkünften sind hier enthalten. In den Familientabellen sind hingegen Personen in Gemeinschaftsunterkünften nicht enthalten.